

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Voltabox AG am 22.06.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Voltabox AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Voltabox AG und den Konzern, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2021

 ohne Beschluss

2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Unternehmen hat zwar durch den Einstieg des neuen Großaktionärs mehrere Altlasten beseitigt und die Schuldenlast stark reduziert. Seit Monaten lässt man aber die außenstehenden Aktionäre völlig im Unklaren darüber, wohin die Reise bei der Voltabox AG nun hingehen soll. Außer ein paar nebulösen Worten – man wolle Produkthanbieter im Technologiebereich sein – ist nichts Konkretes zu hören. Und das geht nun bereits seit Monaten so. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Vorstand dazu eigentlich gar nichts verlautbaren lässt.

3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Aufsichtsrat den Vorstand nicht einmal zur Kommunikation hinsichtlich der Strategie des neu aufgestellten Unternehmens anhält. Sofern das Unternehmen denn überhaupt neu aufgestellt ist, denn selbst dazu hört man sehr wenig. Wenn die Ziele des Unternehmens aber nicht klar sind, so können die Ziele des Vorstandes erst recht nicht klar sein. Dann ist damit auch höchst fraglich, an welchen Zielen der Aufsichtsrat eigentlich den Vorstand messen will. Einem Aufsichtsrat der so agiert bzw. derart passiv bleibt, kann keine Entlastung erteilt werden.

4) Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2022

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es ist kein Grund ersichtlich, der gegen Rödl & Partner sprechen müsste.

5) Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

DSW-Empfehlung: Enthaltung

Der Vergütungsbericht ist zwar in sich erstmal korrekt erstellt, wenngleich er nicht gerade sonderlich transparent ist und die Obergrenzen für die Gehälter auch recht hoch sind. Nach wie vor ist aber die Strategie des Unternehmens nicht einmal richtig bekannt. Damit ist auch nicht bekannt, was die wesentlichen Geschäftsgegenstände sein sollen und woran sich der Vorstand überhaupt messen lassen will. Damit sind dann aber die wesentlichen Parameter für die Beurteilung der Vorstandstätigkeit im Unbekannten. Folglich sind auch die Parameter für die Beurteilung der Zielerreichung entweder nicht vorhanden oder aber nicht kommuniziert. Einem solchen Bericht können wir daher nicht zustimmen.

6) Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung

DSW-Empfehlung: NEIN

Einmal ist der Vorratsbeschluss mit einer Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versehen, was ohnehin schon nicht wünschenswert ist. Hinzu kommt aber, dass das neue Kapital nahezu 50 % des bisherigen Grundkapitals betragen könnte. Dazu kommt aber auch, dass der Vorstand erst wieder Vertrauen in seine Arbeit schaffen sollte, als das man ihm ohne konkreten Anlass derart umfangreiche Vorratsbeschlüsse an die Hand geben sollte.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.